



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 44/2017
27. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal	2
• Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	4
• 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal	7
• Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)	9
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	11
• 4. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal	18
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2018	20
• Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Wuppertal (Wettbürosteuersatzung)	24
• 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal	28
• Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Mischverkehrsfläche Döppersberg (Einzelsatzung Döppersberg)	30
• Satzung zur Änderung und Verlängerung der Satzung vom 19. Dezember 2012 über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb des Gebiets	32
• Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)	37

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17.05.2017
vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat der Rat der Stadt Wuppertal am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

§ 23 Beigeordnete, Vertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Die Zahl der Beigeordneten wird auf fünf festgesetzt.“

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1,2,4,6,7,8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2017 (GV. NRW. S. 934), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559ff.), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 10. Änderung vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 werden ersetzt in
 - Abs. 2 die Ziffern „1,59“ durch die Ziffern „1,60“
 - Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „111,87“ durch die Ziffern „108,47“
 - Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „111,87“ durch die Ziffern „108,47“.
2. In § 9 Abs. 4 wird der Verweis auf die Vorschrift „§ 4 Abs. 10“ durch „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 - 5 wird das Wort „Jahresgebührensatz“ durch das Wort „Gebührensatz“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 3 eingefügt: „Für die Mitteilung bei Eigentumswechseln stellt die Stadt ein Formular bereit. Wird der Zählerstand dem Steueramt mitgeteilt, übernimmt das Steueramt diesen Stand für die Abrechnung.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom 27.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. 1969 S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 G des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der vierten Änderungssatzung vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 a und b werden vor dem Wort „Messeinrichtung“ sowie in § 3 Abs. 7 S. 3 vor dem Wort „Wasserzähler“ jeweils die Wörter „öffentlich-rechtlich gewidmete“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 9 S. 3 wird der Grundgebührensatz für Bauwasserstandrohre von „0,30 Euro/ Tag“ auf „0,31 Euro/Tag“ sowie der Grundgebührensatz für Veranstaltungsstandrohre von „0,45 Euro/Tag“ auf „0,47 Euro/Tag“ geändert.
3. In § 3 Abs. 9 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
„Stellt sich bei Rückgabe eines Standrohrs mit Wasserzähler heraus, dass der Wasserzähler während der Ausgabe des Standrohrs den Wasserverbrauch nicht ordnungsgemäß gemessen hat, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauchs nach S. 5 und 6.“
4. In § 3 Abs. 10 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
„Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem/der Wasserabnehmer/in.“
5. § 4 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres inklusive des zugehörigen Schlüssels.“

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B
sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) vom
20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S.732) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung der Hebesätze**

Für das Haushaltsjahr 2018 werden die folgenden Hebesätze festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 240 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B): 620 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer: 490 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. Des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. Des KurorteG und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird unter der Tabelle vor den beiden letzten Sätzen des Absatzes folgender Satz eingefügt:

„Zur Reinigungsklasse C2 gehören auch alle öffentlichen, aber namenlosen und daher im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen und Wege.“
2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsklasse Z 1	75,40 €
2.	Reinigungsklasse A 1	37,70 €
3.	Reinigungsklasse A 2	11,31 €
4.	Reinigungsklasse A 3	7,54 €
5.	Reinigungsklasse A 4	15,08 €
6.	Reinigungsklasse B 1	3,77 €
7.	Reinigungsklasse B 2	1,77 €
8.	Reinigungsklasse D 1	3,77 €
9.	Reinigungsklasse D 2	1,77 €
10.	Reinigungsklasse D 3	7,54 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

11.	Reinigungs-kategorie Z 1 V	64,09 €
12.	Reinigungs-kategorie A 1 V	32,04 €
13.	Reinigungs-kategorie A 2 V	9,05 €
14.	Reinigungs-kategorie A 3 V	6,41 €
15.	Reinigungs-kategorie A 4 V	12,82 €
16.	Reinigungs-kategorie B 1 V	2,64 €
17.	Reinigungs-kategorie B 2 V	1,24 €

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen erschlossener Grundstücke. Eigentümer bzw. Eigentümerin ist die Person, die im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats. Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 4) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(4) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats, der auf den Erbfall folgt.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

II.

Das gemäß § 2 Abs. 1 beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt		
Straßenname	RKL	Bemerkung
Akazienstr.	A4	von Rödiger Str. bis Bocksledde
Alte Ronsdorfer Str.	C3	
Barbarossastr.	A3	bis einschl. Hsnr. 30a
Barbarossastr.	B1	von Hausnr. 32 bis 47
Böhler Weg	D2	Treppe und Weg von Böhler Weg nach Obere Böhle
Breslauer Str.	B1	von Freiheitstr. bis am Diek
Bussardweg	B1	
Cläre-Bläser-Str.	B2	
Dahler Str.	D2	Treppe und Weg von Dahler Str. bis Meininger Str.
Dr.-Kurt-Herberts-Str.	P0	
Ehrenberger Str.	C2	Reststrecke
EINTRACHTSTR	A4	v. Westkotter Str. b. Lentzestr
EINTRACHTSTR	A3	v. Lentzestr. B. Ende, ohne Fußweg z. Mühlenweg
Eylauer Str.	A3	von Wichlinghauser Str. bis Tütersburg
Gesundheitstr.	A4	
Gravelottestr.	A4	
Grumberg	B2	
Hans-Böckler-Str.	D1	Weg von Am Deckershäuschen zur Hans-Böckler-Str. bei Hsnr. 131
Heinz-Fangmann-Str.	C3	
Hohenstein	A3	Reststrecke
Im Johannistal	D1	Reststrecke
Kondorweg	B2	bis Hausnr. 54
Lentzestr.	A4	
Linderhauser Str.	B1V	Linderhauser Str. von Wittener Str. bis Ortsende einschl. Wendehammer bei Hausnr. 131

Linderhauser Str.	B1V	von Wittener Str. bis Ortsende
Metzer Str.	A3	
Neviantdstr.	A3	von Baumstr. bis Viehhofstr.
Ronsdorfer Str.	B1	Alte Ronsdorfer Str.
Röntgenweg	B1	
Seilerstr.	A4	
Spichernstr.	A4	
Starenstr.	A3	
Westring	B1V	von Haaner Str. bis Wibbelrather Weg
Wibbelrath	C3	
Wibbelrather Weg	C3	

Es wird eingefügt		
Straßenname	RKL	Bemerkung
Akazienstr.	A3	
Alte Ronsdorfer Str.	B1	
Barbarossastr.	A3	bis einschl. Hsnr. 29/ 30a
Barbarossastr.	B1	von Hsnr. 31/ 32 bis 47
Böhler Weg	D2	Treppe und Weg von Böhler Weg nach Obere Böhle neben Böhler Weg 6
Breslauer Str.	B1	von Freiheitstr. bis Am Diek
Buschland	P0	Sackgasse von Hsnr. 32 bis 50a
Bussardweg	B1	ohne Verbindungsweg Rabenweg zum Habichtweg
Bussardweg	C2	Verbindungsweg Rabenweg zum Habichtweg
Cläre-Blaeser-Str.	B2	
Dahler Str.	D2	Treppe und Weg von Dahler Str. bis Meininger Str.
Eylauer Str.	A3	von Wichlinghauser Schulstr. bis Tütersburg
Dr.-Kurt-Herberts-Str.	B2	
Ehrenberger Str.	C2	Reststrecke
Eintrachtstr.	A4	von Westkotter Str. bis Lentzestr.
Eintrachtstr.	A3	von Lentzestr. bis Ende, ohne Fußweg zum Mühlenweg
Gesundheitstr.	A3	
Gravelottestr.	A3	
Grumberg	B2	bis Wendehammer bei Hsnr. 24/25
Grumberg	C2	ab Hsnr. 26
Heinz-Fangmann-Str.	B2	
Hohenstein	A3	Reststrecke
Im Johannistal	D1	Treppenweg von Im Johannistal Hsnr. 55 bis Fuhlrottstr.
Im Johannistal	C3	Reststrecke von Hsnr. 55 bis Graf-Adolf-Str.
In der Heide	C2	Wegeverbindung zwischen Jesinghausen und Hölker Feld
Jägerhaus	C2	Stichstraße von Hsnr. 66 bis 72e
Kondorweg	B2	bis Hsnr. 54 ohne Sackgasse neben Hsnr. 23 und Treppe zwischen Kondorweg und Kyffhäuserstr.
Kondorweg	C2	Treppe zwischen Kondorweg

		und Kyffhäuserstr.
Kondorweg	C2	Sackgasse neben Hsnr. 23
Lentzestr.	A4	
Linderhauser Str.	B1V	von Wittener Str. bis Ortsende einschl. Wendehammer bei Hsnr. 131 ohne Sackgasse bei Hsnr. 183 und 185
Metzer Str.	A3	außer Stichstraße hinter Deweerthstr. 5b bis 33
Metzer Str.	C2	Stichstraße hinter Deweerthstr. 5b bis 33
Neviantdstr.	A3	von Baumstr. bis Viehhofstr. ohne Stichstraße neben Hsnr. 111
Neviantdstr.	P0	Stichstraße neben Hsnr. 111
Röntgenweg	B1	ohne Sackgasse neben Hsnr. 1
Röntgenweg	C2	Sackgasse neben Hsnr. 1
Seilerstr.	A3	
Spichernstr.	A3	
Starenstr.	A3	ohne Sackgassen zwischen Hsnr. 15 und 75 sowie zwischen Hsnr. 6 und 34
Starenstr.	B1	Sackgasse zwischen Hsnr. 15 und 75
Starenstr.	P0	Sackgasse zwischen Hsnr. 6 und 34
Westring	B1V	von Haaner Str. bis Wibbeltrather Weg
Wibbeltrath	C3	
Wibbeltrather Weg	C3	
Wilkhausstr.	C2	von Windhornstr. bis Alhausstr. und weiterer Verlauf zum Wendehammer bei Hsnr. 130 sowie Stichstr. bis Hsnr. 106
Wilkhausstr.	C2	Verbindungsweg bei Hsnr. 130 zur Hatzfelder Str.
Zum Alten Rangierbahnhof	B2	von Einmündung Vohwinkelerer Str. bis zum Ende des Wendehammers

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird die Formulierung „Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW)“ durch die Formulierung „Bundesmeldegesetzes (BMG)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „Meldegesetzes NW“ durch die Formulierung „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Formulierung „Meldegesetzes NW“ durch die Formulierung „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 4 wird die Formulierung „Meldegesetzes NW“ durch die Formulierung „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Meldegesetz NW“ durch den Verweis auf „§ 22 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 2 wird der Begriff „Meldegesetz NW“ durch den Begriff „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde übermitteln dem Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt – zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin/eines Einwohners, die/der sich mit einer Nebenwohnung gem. § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz meldet, die zur Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz.“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2018
vom 20.12.2017**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) und § 44 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 zur Umsetzung der RL über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569) sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 27 G zur Änd. wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühregegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Rest-abfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 der Abfallwirtschafts-satzung) beträgt die Jahresgebühr 94,61 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 der Abfallwirtschafts-satzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 94,61€ erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 der Abfallwirtschafts-satzung) beträgt 1,53 € je Stück.

§ 2

Gebühreermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfall-behältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 79,69 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfall-behältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 64,76 € je Person.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebühreermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 58,28 € je Person.

(4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.

(3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreinnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Wuppertal (Wettbürosteuersatzung) vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Wuppertal das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Wettautomaten) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Betreiber die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der/die Betreiber/in des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner/Steuerschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.
Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung und/oder Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters) sind dem Steueramt der Stadt Wuppertal gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem/der bisherigen Betreiber/in, sofern dieser/diese im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber/in tätig war, ansonsten wird der/die nachfolgende Betreiber/in anstelle des/der bisherigen Betreiber/in für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird in der Regel durch monatlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bis zum 15. Tag nach Vorliegen der Abrechnung/-en zwischen dem/der Wettbürobetreiber/in (Steuerschuldner/in) und dem/der Wettanbieter/in, ist der Stadt Wuppertal der Brutto-Wetteinsatz für den Abrechnungszeitraum nachzuweisen.
- (3) Überschreitet der Abrechnungszeitraum einen Kalendermonat, hat der/die Wettbürobetreiber/in dem Steueramt der Stadt Wuppertal eine Steueranmeldung in Höhe der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze für eine vorläufige Steuerfestsetzung zu übermitteln.
- (4) Wettveranstalter/-innen (Steuerschuldner/innen) haben bis zum 15. Tag des nachfolgenden Kalendermonats den entgegengenommenen Brutto-Wetteinsatz mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen (z.B. Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen.
- (5) Für die Besteuerungszeiträume der Jahre 2016 und 2017 sind bis zum 15.02.2018 die Brutto-Wetteinsätze lückenlos gem. Abs. 2 bzw. Abs. 4 mitzuteilen und nachzuweisen.
- (6) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (7) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (8) Wenn der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der/die Betreiber/in, der/die Eigentümer/in, der/die Vermieter/in, der/die Besitzer/in oder der/die sonstige Inhaber/in der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der/die Steuerschuldner/in und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wuppertal vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Betreiber/Betreiberin vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 8 Absätze 2, 3, 4 und 5 (Abgabe der Steuererklärung)
 - d) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - e) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 vom:

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 08. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 234), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 07. August 2017 (BGBl. I S. 3295), hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 wird geändert:

Der Abfallartenkatalog gem. § 5 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt geändert:

Bei den AVV 17 06 03 und 17 06 05 gelten folgende Zuordnungen zu Entsorgungsanlagen:

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage		
		MW	DH	DP
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	G,E	+	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		+	+

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

S a t z u n g

über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Mischverkehrsfläche Döppersberg (Einzelsatzung Döppersberg)

vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), sowie der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS), veröffentlicht im Stadtboten Nr. 11/2008 vom 18. Dezember 2008, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Im Rahmen des Projekts „Neugestaltung Döppersberg“ ist die Anbindung der Landstraße L 417, Straße Döppersberg, an die Bundesstraße B 7, Straße Bundesallee, weiter nach Osten verlegt worden. Die dadurch bedingte Tieferlegung der Straße Döppersberg machte die Herstellung einer neuen Erschließungsanlage erforderlich, um die Erschließung der nördlich angrenzenden Grundstücke weiterhin zu gewährleisten. Die neue Erschließungsanlage wurde als verkehrsberuhigter Bereich hergestellt, der gemäß § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung mit den Zeichen 325.1 und 325.2 ausgeschildert ist. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal für die Herstellung des verkehrsberuhigten Bereichs Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 lit. a) Spalte 5 und Abs. 6 BS wird der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 bezeichnete Maßnahme auf 30 v. H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung

zur Änderung und Verlängerung der Satzung vom 19. Dezember 2012 über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets

vom 20.12.2017

Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 347) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets vom 19. Dezember 2012 (Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Barmen-Werth), veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 43/2012 vom 21. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Ziele und Maßnahmen

(1) In privater Trägerschaft sollen im Bereich der Fußgängerzone Werth und auf dem Geschwister-Scholl-Platz sowie auf dem Johannes-Rau-Platz standortbezogene Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele durchgeführt werden:

1. Verbesserung der Wohlfühlqualität im Straßenraum;
2. Stützung des Angebots an Läden und Gastronomie;
3. Stabilisierung der Besucherzahlen;
4. weitere Anhebung des Standortansehens.

(2) Zur Erreichung der Ziele sind Maßnahmen in folgenden Investitionsfeldern geplant:

1. Investitionsfeld Erscheinungsbild,

hierzu zählen z. B. bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Erscheinungsbilds, flankiert durch eine entsprechende Baustellenbegleitung, Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit über den öffentlichen Standard hinaus oder saisonale Aufwertungsmaßnahmen im Straßenraum;

2. Investitionsfeld Werbemaßnahmen,
hierzu zählen z. B. die Organisation von Märkten oder Festen, die Standortvermarktung durch eine aktive Medienarbeit, Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder eine Standortwerbung in digitalen Medien;
3. Investitionsfeld Entwicklungskoordination,
hierzu zählen z. B. die Unterstützung bei der Vermietung von Gewerbeflächen oder bei der Aufwertung leerstehender Gewerbeflächen, die Kosten des Vereins „ISG Barmen-Werth e. V.“ zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben oder die gemeindliche Kostenpauschale nach § 12.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Maßnahmen- und Finanzierungskonzept

(1) Die voraussichtlichen Kosten für die geplanten Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 belaufen sich auf 1.000.000 € zuzüglich der Kostenpauschale nach § 12. Sie sind in dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Maßnahmenträgers (Anlage 3) im Einzelnen dargestellt. Im Rahmen der Gesamtkosten sind Änderungen am Maßnahmen- und Finanzierungskonzept möglich, soweit sich die Kosten zwischen den Investitionsfeldern um nicht mehr als 250.000 € verschieben. Innerhalb der einzelnen Investitionsfelder sind im Rahmen der Gesamtkosten des jeweiligen Investitionsfeldes Kostenverschiebungen jahres- und maßnahmenübergreifend möglich.

(2) Der Maßnahmenträger hat sich in dem mit der Stadt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17. Oktober 2017 verpflichtet, die sich aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Aufgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.“

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abgabepflicht für Maßnahmen, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden, entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Mittelabführung

Die Stadt führt zum 1. April eines jeden Jahres mindestens die Hälfte der auf der Grundlage von bestandskräftigen Abgabenbescheiden eingenommenen Beträge in einer Summe an den Maßnahmenträger ab. Die danach noch verbleibenden Beträge werden an den Maßnahmenträger in einer Summe ausgezahlt, sobald die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung durch die Stadt festgestellt ist. Beträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Stadt eingehen, werden unverzüglich an den Maßnahmenträger abgeführt, sobald der einzelne Jahresbetrag z. B. nach Ablauf einer Stundung insgesamt gezahlt ist.“

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Anlagen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

7. Die Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3
(zu § 5 Abs. 1)**

**Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Geplante Maßnahmen des Maßnahmenträgers -**

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Gesamt
1. Investitionsfeld Erscheinungsbild						
Gestaltung des öffentlichen Raums	20.000 €	90.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	410.000 €
- Bauliche Maßnahmen						
- Baustellenbegleitung						
Stadtbildaufwertung	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	80.000 €
- Dauerpflege						
- Saisonale Maßnahmen						
Summe	36.000 €	106.000 €	116.000 €	116.000 €	116.000 €	490.000 €
2. Investitionsfeld Werbemaßnahmen						
Veranstaltungen	80.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	160.000 €
- Großveranstaltung chokolART						
- Laufende Veranstaltungen						
Standortwerbung	14.000 €	32.000 €	40.000 €	40.000 €	34.000 €	160.000 €
- Werbemaßnahmen						
- Öffentlichkeitsarbeit						
Summe	94.000 €	52.000 €	60.000 €	60.000 €	54.000 €	320.000 €
3. Investitionsfeld Entwicklungscoordination						
Angebotsentwicklung	32.000 €	32.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	100.000 €
- Leerstandsaufwertung						
- Vermietungsunterstützung						
ISG-Koordination	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	90.000 €
- Geschäftsstelle						
- Information und Beteiligung						
Summe	50.000 €	50.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	190.000 €
Gemeindliche Kostenpauschale	6.000 €	30.000 €				
4. Zu finanzierende Gesamtkosten nach § 5 Abs. 1	186.000 €	214.000 €	212.000 €	212.000 €	206.000 €	1.030.000 €

Alle Maßnahmen sollen nach Möglichkeit durch Drittmittel weiter aufgestockt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 20.12.2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834) i.V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GV NRW 1990 S. 247) sowie aufgrund § 1 Abs. 3 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 18.12.2017 folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wuppertal.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Taxifahrerin / Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 36,36 m 3,10 EUR
Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit in der Zeit von
Montag bis Samstag, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Zusätzliches Beförderungsentgelt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 2. | für den 1. km einer Fahrtstrecke von 36,36 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,75 EUR) | 0,10 EUR |
| 3. | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von
52,63 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,90 EUR) | 0,10 EUR |
| 4. | Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 35,09 m
Fahrtstrecke von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00
bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von
00.00 bis 24.00 Uhr: | 3,10 EUR |
| 5. | für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene
Fahrtstrecke von 35,09 m im 1. km
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,85 EUR) | 0,10 EUR |
| 6. | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von
48,78 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,05 EUR) | 0,10 EUR |
| 7. | Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte
Wartezeit von 24 sec.
(entspricht einen Stundenpreis von 15,00 EUR) | 0,10 EUR |
| 8. | Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte
Wartezeit von 24 sec., ab der 6. Min. für je 12 sec
(entspricht einen Stundenpreis von 30,00 EUR) | 0,10 EUR |
| 9. | Für die Bestellung eines Großraumtaxi ist ein Zuschlag zum
Grundpreis von 6,00 EUR zu berechnen, unabhängig von der
Zahl der zu befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird
auch bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen
erhoben. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche
Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4
Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben
werden. („ <i>Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet
sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs
Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren
sämtliche Sitze mit keinerlei
Belastbarkeitsbeschränkungen gemäß Kfz-Zulassung
versehen sind. Großraumtaxen müssen auch bei
vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen
Gesamtgewichts mindestens 50kg Gepäck befördern
können</i> “) | |

10. Für die Zahlung des Beförderungsentgeltes mit Kredit- und EC-Karten wird ein Zuschlag von 1,75 EUR erhoben.

Diese Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 3,00 EUR zuzüglich 2,60 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich dann wie folgt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke auf | 1,75 EUR |
| 2. | Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf | |
| 2.1 | für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km | 2,70 EUR |
| 2.2 | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke | 1,90 EUR |

- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch die Fahrzeugführerin / den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber ein Aufwandsentgelt i.H.v. 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.
- Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (5) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

§ 3

Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 4

Quittung

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 5

Beförderungsbedingungen

Folgende Beförderungsbedingungen sind von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer einzuhalten:

1. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich. Dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
2. Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
3. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
4. Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht worden werden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen und Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
6. Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

§ 6

Mitführen des Tarifs

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7

Überwachung

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.
2. § 2 Abs. 1-3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
3. § 2 Abs. 5 die jeweils gültige Kurzfassung der Beförderungsentgelte für den Fahrgast nicht gut sichtbar im Fahrzeug anbringt.
4. § 3 Abs. 2 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet.
5. § 3 Abs. 3 bei Versagen des Fahrpreisanzeigers den Grundwert nicht gem. § 2 Abs. 2 berechnet und / oder den Fahrgast nicht darauf hinweist.
6. § 4 dem Fahrgast keine datierte und unterschriebene Quittung ausstellt und / oder es versäumt, die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie Name und Anschrift bzw. Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers anzugeben.
7. § 5 die Beförderungsbedingungen nicht einhält.
8. § 6 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt und / oder dem Fahrgast die Einsicht nicht ermöglicht.

(2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal - Der Stadtbote - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 26.05.1995 in der Fassung vom 29.09.2017 außer Kraft.

**Kurzfassung der Beförderungsentgelte
Anlage zu §2 (5)**

Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr	3,10€	basic charge	3,10€
für eine Fahrstrecke von 1km werktags von 6 Uhr - 22 Uhr	2,75€	for a driving distance of 1 km workdays 6 a.m. to 10 p.m.	2,75€
jeder weitere km	1,90€	every additional km	1,90€
Für eine Fahrtstrecke von 1km werktags von 22 Uhr – 6 Uhr	2,85€	for a driving distance of 1 km workdays 10 p.m. to 6 a.m.	2,85€
jeder weitere km	2,05€	every additional km	2,05€
verkehrsbedingte Wartezeit pro Stunde	15,00€	traffic-related waiting time per hour	15,00€
kundenbedingte Wartezeit pro Stunde	30,00€	waiting time caused by the costumer per hour	30,00€
Kreditkartenzahlung Zuschlag	1,75€	paying by credit card (additional charge)	1,75€
Bestellen eines Großraumtaxi oder Befördern von mehr als 5 Personen (Zuschlag)	6,00€	order a taxi-van by phone or transport of more than 5 passengers (additional charge)	6,00€
Pflichtfahrgebiet: Wuppertal		duty cruising area: Wuppertal	

Abmessung und Beschriftung des Tarifauszuges:	
Breite insgesamt	mindestens 160mm
Breite der deutschsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Breite der englischsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Höhe insgesamt	mindestens 95mm
Farbe der Schrift	Schwarz
Farbe des Untergrundes	Gelb
Schriftart und -größe	Arial, mindestens 12, fett

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)